

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 29. März 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 29.) Metallsammlung. — (Nr. 30.) Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. — (Nr. 31.) Kindersontag. — (Nr. 32.) Kollekte für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 33.) Kantate-Bildblatt 1940. — Stellenvermittlung. — (Nr. 34.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1940.

(Nr. 29.) Metallsammlung.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
S. B. 530/40. I. II. III.

Berlin W. 8, den 13. März 1940.
Leipziger Str. 3.

Schnellbrief! Eilt!

Behördliche Metallsammlung.

Anbei übersende ich den Abdruck des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring — Beauftragter für den Vierjahresplan — vom 23. Februar 1940 — V. P. 3656 — und der Richtlinien des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 6. März 1940 zur Durchführung dieses Erlasses zur Kenntnismahme und weiteren Veranlassung.

Der Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan gilt entsprechend für die Verwaltungsgebäude, Büroräume, Dienstwohnungen usw. der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Ich erwarte, daß der Erlaß auch von den Religionsgesellschaften auf das genaueste durchgeführt wird.

gez. Kerrl.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — in Berlin-Charlottenburg 2.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit zur sorgfältigen Beachtung und entsprechenden Durchführung bekannt.

Der angezogene Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring mit den dazu gehörigen Richtlinien liegt diesem Amtsblatt bei.

Tgb. IV Nr. 3258.

1 Beilage

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1940.

(Nr. 30.) Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 229/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 21. Februar 1940.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 15. Oktober 1938 — E. O. I 2677/38, GBl. d. DOK., S. 86.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der 2. Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 (GS. S. 100) hat der Herr Preussische Finanzminister durch den im Preussischen Befoldungsblatt 1940, S. 15/16, abgedruckten Runderlaß vom 8. Januar 1940 weitere Vorschriften erlassen und zwar zugunsten derjenigen Beamten, die gemäß § 68 Abs. 1 DBG. wegen Erreichens der Altersgrenze hatten ausscheiden müssen, jedoch gemäß § 3 der Ver-

ordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (GBl. I S. 1603) bis auf weiteres nicht in den Ruhestand treten. Auf Grund unserer rechtsverbindlichen Anordnung vom 21. Juni 1937 (GBl. d. DOK. S. 66) bestimmen wir hiermit, daß nach dem vorgenannten Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers sinngemäß bei den Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, der Predigerseminare und der Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände verfahren wird. pp.

Für den Vorsitzenden.
gez. Dr. Engelmann.

An die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium unseres Aufsichtsbereichs Stettin.

Abdruck teilen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung mit. Die einbehaltenen Beträge sind an die betreffenden Beamten ohne besonderen Antrag an dem Ersten des Monats auszuführen, der auf den Monat folgt, in dem der Beamte hätte auscheiden müssen. Danach bereits fällige Nachzahlungen können sofort gezahlt werden. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegt dem Kriegszuschlag auch insoweit, als sie bei der Auszahlung der Einbehaltungsbeträge erhoben wird.

Egb. Pr. Nr. 86.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1940.

(Nr. 31.) Kinder Sonntag 1940.

Abdruck.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. III 124/40.

Berlin-Charlottenburg, den 16. März 1940.

Die Vereinigung Evangelischer Kinderpflegerverbände Deutschlands E. V., Berlin SW. 61, Wartenburgstraße 7, hat uns folgendes Anliegen vorgetragen:

Vereinigung Evangelischer Kinder-
pflegerverbände Deutschlands E. V.
Egb.-Nr. v. W./N. 1237.

Berlin SW. 61, den 9. Februar 1940.
Wartenburgstraße 7.

Wir bitten die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei —, im Nachgang zu unserer mit Schreiben der Kirchenkanzlei vom 8. November 1939 — K. K. III 1501/39 — befürworteten Eingabe an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen betr. Kinder Sonntag 1940 vom 24. Oktober 1939 — v. W./Sch. 1471 —, das in derselben erwähnte und inzwischen von uns vorbereitete versandfertige Material („Bildblatt“ und „Handreichung“ — vgl. Anlage) den obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen mit einigen empfehlenden Begleitworten zugehen zu lassen. In Anbetracht weitgehender Förderung unseres in der Eingabe dargestellten Anliegens scheint es uns zweckmäßig zu sein, daß die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen hierbei gebeten werden, in der nächsten Nummer ihrer kirchlichen Amtsblätter auf die Wichtigkeit der Stärkung des kirchlichen Katechumenates in Verbindung mit den gottesdienstlichen Feiern des Sonntages Misericordias Domini in der Gegenwart hinzuweisen, die Bestellung der Bildblätter — gegebenenfalls auf Kosten der Kirchenkassen — zur unentgeltlichen Verbreitung in den Familien der Gemeinden nach der anliegenden Bestellkarte zu empfehlen und die unentgeltlich von unserer Geschäftsstelle zu beziehende „Handreichung“ für die Pfarrämter beizufügen.

Vereinigung Evangelischer Kinderpflegerverbände Deutschlands E. V.

gez. v. Wicht.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2.

Wir geben diese Bitte der Vereinigung unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 8. November 1939 — K. K. III 1501/39 — mit besonderer Befürwortung weiter.

Je ein Stück des Bildblattes und der Handreichung fügen wir bei.

In Vertretung:

gez. D. H y m m e n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 6400/40.

Berlin-Charlottenburg, den 16. März 1940.
Lebensstr. 3.

Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 19. Dezember 1939 — E. O. I 8801/39 — empfehlend zur Kenntnismahme.

Im Einvernehmen mit unserer Finanzabteilung sind wir damit einverstanden, daß die Bildblätter auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden.

Je ein Stück des Bildblattes und der Handreichung fügen wir bei.

Für den Präsidenten:

gez. D. H y m m e n.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks.

Vorstehende Abschrift erhalten die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks im Hinblick auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1940 Seite 32 Nr. 20 zur Kenntnismahme und Nachachtung. Gegen die Beschaffung der Bildblätter auf Kosten der Kirchenkassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Egb. VI Nr. 1797.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1940.

(Nr. 32.) Kollekte für die Auslandsdiaspora. (31. 3. 1940.)

Für die am 31. März d. J. einzusammelnde Kollekte für die Auslandsdiaspora (Kirchl. Amtsblatt 1939 S. 229 ffd. Nr. 16) teilen wir nachstehende Kanzelabkündigung zur Benutzung mit:

Der Ausbruch des Krieges hat die deutsche evangelische Auslandsdiaspora in den Feindländern in Mitleidenschaft gezogen. Die Gemeinden in Frankreich, Ägypten und Syrien sind zum Teil in Deutschland zerstreut, zum Teil sind Gemeindeglieder interniert. Die Geistlichen sind neuer Verwendung zugeführt worden. Durch den Krieg wurden 22 deutsche Urlauber-Geistliche aus Südamerika von der Rückkehr abgeschnitten; da sie über keinerlei Hab und Gut, Ausrüstung usw. verfügten, mußten bei ihrem Einfaß in den Landeskirchen erhebliche Mittel aufgewendet werden.

In der gesamten übrigen Auslandsdiaspora geht der Dienst weiter. Der Wiederaufbau der Gemeinden in Barcelona und Madrid ist nunmehr in vollem Gang. Da die Kirchen und Pfarrhäuser völlig ausgeplündert waren und die Gemeindeglieder selbst erst wieder ihre Existenz begründen, muß ganz von vorne angefangen werden. Die in allen Erdteilen vorhandene Lebensversicherung erfordert auch sonst heute mehr Hilfe als in früheren Jahren.

Eine besondere Aufgabe ist durch die Betreuung für die internierten Gemeindeglieder in den Feindgebieten entstanden. Das Evangelische Hilfswerk, das beim Kirchlichen Außenamt zu diesem seelsorgelichen Zweck errichtet wurde, leistet hier einen wertvollen Dienst. Für jeden, der das seelische Schicksal der Internierung kennt, ist es eine selbstverständliche Pflicht, zu helfen.

Das Schicksal des Auslandsdeutschtums ist Vorpостenschiicksal. Die deutschen evangelischen Auslandsgemeinden teilen diese Verantwortung. Wir wollen sie auch in dieser ersten Zeit, in der alle Kräfte auf das Ganze des deutschen Kampfes gerichtet sind, nicht versäumen und vergessen, sondern den Gemeinden mit der Tat der Liebe zur Seite stehen.

Egb. III Ko Nr. 32II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. März 1940.

(Nr. 33.) Kantate-Bildblatt 1940.

Der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik gibt zum diesjährigen Kantate-Sonntag, dem 21. April 1940, ein achtfertiges Bildblatt unter dem Titel

„Lob Gott getroffen mit Singen“

heraus. Das Bildblatt, das sich als Verteilblatt für die Gemeinden und als Gabe an die Kirchen- und Posaunenchoristen eignet, behandelt in allgemein verständlicher Form den evangelischen Choral, die Orgel im Gottesdienst und die Aufgabe des Kirchenchores.

P r e i s e : 1 bis 100 Stück je 5,5 Pfg., 100 bis 500 Stück je 5 Pfg., 500 bis 1000 Stück je 4,5 Pfg., ab 1000 Stück je 4 Pfg. — Probeblätter kostenlos.

Bestellungen sind zu richten an die Kantorei, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15.

Tgb. VI Nr. 1803.

S t e l l e n v e r m i t t l u n g.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergabe der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

- a) Organist Kantor Hans E r n e r in Metzkau, Kreis Neumarkt in Schlesien, mit besten Zeugnissen, auch im kirchlichen Kassenz- und Urkundenwesen vertraut, sucht Stellung als Organist in pommerscher Kirchengemeinde. E. ist gelernter Orgelbauer.
- b) Organist Kantor Hanns K r a u in Rauth in Schlesien, Ring 33, im Hauptberuf kaufm. Angestellter, sucht Stellung als Organist im Haupt- oder Nebenberuf in der Nähe Stettins.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. März 1940.

(Nr. 34.) Familienforschungen.

- a) 10 *RM* Belohnung dem Einsender folgender Geburtsurkunde: Adalgunde Glasenapp, geb. 1824—1827, errechnetes Geburtsdatum 14. 8. 1826, Gegend Hammerstein oder in den Kreisen Schlochau und Neustettin. Verheiratet war sie seit 1847 mit Fuhrwerksbesitzer Carl Nolte in Hammerstein — wo sie auch in den Jahren 1847—1852 gewohnt hat. Nachricht erbeten an Friedrich Grünheid, Berlin-Südende, Brandenburgische Straße 20.

Egb. K Nr. 1211 II.

- b) Es werden gesucht: 1. Martin Friedrich Beyer, geb. um 1772, n. Sterbeurkunde 11. 11. 1772. 2. Jacob Lorenz Witt, geb. 1741—1771. 3. Friedrich Stegmann, auch Gottfried, geb. um 1779. 4. Michael Conrad, geb. um 1753. 5. Barbara Juliane Hackbart, geboren um 1768. 6. Trauung Christian Friedrich Guzke mit Dorothea Maria Köppen, 1793—1809. 7. Trauung Jacob Lorenz Witt mit Sophia Elisabeth Schulz um 1775—1791. 8. Sterbeurkunde Christian Friedrich Guzke, 1809—1850. 9. Sterbeurkunde Dorothea Maria Guzke, geb. Köppen, 1809—1850. 10. Sterbeurkunde Jacob Lorenz Witt, 1800—1830. Es kommen in Frage: 1. und 10. für ganz Hinterpommern, 2. bis 9. nur Kreis Neustettin. Für Urkunde 1. zahle ich 10 *RM*, alle anderen Urkunden 2 *RM* extra. Für Trauungen, die in der Zeit von 1700 bis 1820 geschlossen sind, solche auf Verjanzig mit Elternangabe Beyer hinweisen, zahle ich ebenfalls für jede Urkunde 2 *RM* extra. Nachricht erbittet Friß Beyer, Berlin SO. 36, Felsendamm 61.

Egb. K Nr. 1209 II.

Im letzten Weltkrieg ist die Erfassung von Metallgegenständen so spät eingeleitet worden, daß das Sammlungsergebnis nicht in dem erforderlichen Umfange für die Zwecke der Kriegsführung eingesetzt werden konnte. Ich ordne deshalb an, daß bereits jetzt beschleunigt alle Gegenstände aus Kupfer, Zinn, Nickel, Blei und deren Legierungen, die sich in Verwaltungs- und Unterrichtsgebäuden, Bibliotheken, staatlichen Krankenhäusern, Erholungsheimen usw. der öffentlichen Hand als deren Eigentum befinden und ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes oder des Unterrichts entbehrt werden können, auszusondern und in einem verschließbaren Raum zur unentgeltlichen Ablieferung an die vom Reichswirtschaftsminister zu benennenden Stellen bereitzuhalten sind. Hierfür kommen in Frage:

a) Alle losen Gegenstände, wie z. B.:

Aschenbecher, Tischaufsätze, Zierstücke, Bronzen, Wandschmuck, Kannen und Kessel, Tablett, Eß- und Trinkgeräte, sowie alle entbehrlichen Haushaltsgegenstände aus den genannten Metallen.

b) Alle Gegenstände, die ohne Inanspruchnahme des Handwerks ausgebaut werden können und nicht ersetzt zu werden brauchen, wie z. B.:

Türschilder, Beschläge und Leisten, Haken und Konsolen, Gitter, Tore und Geländer, Figuren, Wappen und Reliefs, Verkleidungen, Wand- und Türplatten.

c) Alle nur mit Inanspruchnahme des Handwerks auszubauenden Gegenstände, soweit für sie kein Ersatz notwendig ist.

d) Ferner alle nur mit Inanspruchnahme des Handwerks auszubauenden Gegenstände, für die ein Ersatz notwendig ist, soweit dieser Ersatz beschafft werden kann. Die Ansprüche an die Ersatzbeschaffung sind niedrig zu halten.

Gegenstände von besonderem künstlerischen und historischen Wert sind hiervon ausgenommen.

Ich erwarte, daß sämtliche Behördenleiter sich persönlich nachdrücklichst für diese Metallsammlung einsetzen. Die Herren Reichsminister bitte ich, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs für die Durchführung zu sorgen und sich — wenn erforderlich — mit den übrigen beteiligten Reichsministern in Verbindung zu setzen.

Weitere Richtlinien über die Durchführung erläßt der Reichswirtschaftsminister.

Göring

An
die Herren Reichsminister.

Richtlinien

über die Durchführung des Erlasses

des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, an die Reichsminister vom 23. Februar 1940 über die Metallsammlung bei den Behörden

1. Zweck der Sammlung

Die Metallsammlung bei der öffentlichen Hand soll eine Stärkung der deutschen Metallreserve für Zwecke der Kriegsführung schaffen, und zwar zunächst durch Erfassung aller entbehrlichen oder ersetzbaren **Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände aus kriegswichtigen Metallen.**

2. Leitung der Sammlung

Die Gesamtleitung und Überwachung habe ich dem Reichsbeauftragten für Metalle übertragen. Alle Anfragen über die Durchführung sind an die Reichsstelle für Metalle, Hauptabteilung M, Berlin, Standartenstr. 3, Fernruf 22 97 76 oder 86 73 21, zu richten.

3. Bereich der Sammlung

Die Sammlung ist durchzuführen in allen Gebäuden der öffentlichen Hand, die nicht — wie Verkehrs-, Versorgungs-, Werkstatt- oder Ausbesserungsbetriebe — unmittelbar der gewerblichen Erzeugung, Bearbeitung, Lagerung oder Beförderung von Gütern dienen, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäuden und unbauten Grundstücksteile. Darunter fallen insbesondere Verwaltungsgebäude, Bürohäuser, Repräsentationsgebäude, Kasernen, Unterkunftshäuser, Verpflegungsanstalten, Erholungsheime, Heil-, Kur- und Badeanstalten, Schulen und Lehranstalten jeder Art, Museen, Bibliotheken und sonstige Bauten für künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke, Gerichtsgebäude und Strafanstalten. Die Sammlung ist auch durchzuführen in allen gemieteten oder gepachteten Räumen, die von Dienststellen oder sonstigen Organen der öffentlichen Hand für die vorstehend gekennzeichneten Zwecke benutzt werden.

4. Zu erfassende Metalle

Zu sammeln sind:

- a) Gegenstände aus Kupfer, Messing, Tombak, Rotguß, Bronze, Nickel, Neusilber (Alpaka), Blei und Zinn,

- b) Gegenstände, deren Hauptbestandteile aus den erwähnten Metallen bestehen; Bestandteile aus anderen Stoffen (Holz, Glas oder dgl.) sind nach Möglichkeit vor der Ablieferung zu entfernen.

Nicht zu sammeln sind Gegenstände aus Edelmetallen, Leichtmetallen, Zinn oder Eisen; jedoch ist es erwünscht, daß bei Gelegenheit dieser Sammlung gleichzeitig Altmaterial und entbehrliche Gegenstände aus Leichtmetallen, Zinn oder Eisen getrennt erfasst und dem Altmetallhandel oder Schrotthandel zugeführt werden.

5. Zu erfassende Gegenstände

Die Ablieferungspflicht umfaßt nur solche Gegenstände, die Eigentum der öffentlichen Hand sind. Bei Gegenständen, die Privateigentum von Angehörigen der Behörden oder Dienststellen sind, ist die Ablieferung in das freie Ermessen des Eigentümers gestellt.

Der Begriff der entbehrlichen oder ersetzbaren Gebrauchsgegenstände im Sinne von Ziffer 1 wird wie folgt erläutert:

Unter Gebrauchsgegenständen werden Hilfsmittel für Büro- und verwaltungsmäßige Tätigkeit, Gegenstände zur Ausstattung von Gebäuden und Räumen und Gegenstände für persönlichen Gebrauch oder Haushaltsgebrauch verstanden.

Grundsätzlich werden in erster Linie alle losen Gegenstände betroffen; darüber hinaus auch befestigte Gegenstände, soweit dafür die in dem Erlass des Generalfeldmarschalls festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Entbehrlich sind alle Gegenstände, die sich nicht in ständigem Gebrauch befinden (auch Altmaterial), ferner alle Gegenstände, deren Entfernung ohne Ersatzbeschaffung die Benutzung der Räume und die dienstlichen Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Als ersetzbar gelten Gegenstände, die ohne Ersatzbeschaffung nicht entfernt werden können, für die jedoch Ersatz aus anderen Stoffen ohne erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere ohne langwierige Sonderanfertigung beschafft werden kann.

Der Umfang der Ersatzbeschaffung und die Ansprüche an Aussehen, Haltbarkeit und Eignung der Ersatzgegenstände sind auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken.

Somit kommen für die Sammlung z. B. folgende Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände in Betracht:

Aschenbecher, Dosen und sonstige Behälter, Deckel, Schalen, Vasen, Halter Ständer, Körbe, Tablettis und Untersätze, Schreibzeuge mit Zubehör, Brieföffner, Eßcher, Tischaufsätze, Kannen, Kessel, Kocher, Wärmplatten und Wärmhauben, Eß- und Trinkgeräte mit Ausnahme von Bestecken, Küchen- und Haushaltsgeräte, Leuchter, Haken und Konsolen, Schilder und Schilderumrahmungen, Beschläge und Leisten, Haltestangen für Säuer, Gardinen usw., Figuren, Wappen, Plaketten und sonstige Zierstücke, Heizungs-, Tür- und Wandverkleidungen, Gitter, Tore und Geländer.

Ausgenommen von der Ablieferung sind Gegenstände von besonderem künstlerischen und historischen Wert. Kunstgewerbliche und alte handwerkliche Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände aus der Zeit vor etwa 1860 sind im allgemeinen als solche anzusprechen.

6. Durchführung der Sammlung

Bei jeder Behörde oder Dienststelle ist der Leiter für die Durchführung der Sammlung verantwortlich. Er bestimmt einen möglichst sachkundigen Beauftragten, der für den Dienstbereich im einzelnen die zu sammelnden entbehrlichen Gegenstände feststellt und für ihre Ablieferung Sorge trägt.

Der Beauftragte ist nicht berechtigt, selbständig Gegenstände wegen ihres künstlerischen und historischen Wertes von der Sammlung und Ablieferung auszunehmen. Nur der Leiter der Behörde oder Dienststelle selbst kann durch eigene verantwortliche Ent-

scheidung eine solche Ausnahme treffen, muß aber in jedem Falle seine Entscheidung schriftlich bei den Akten niederlegen.

7. Ablieferungsstelle

Die gesammelten Metallgegenstände sind an die Gemeinden bei besonders zu errichtenden Sammelstellen abzuliefern.

8. Fristen für die Sammlung und Ablieferung

Die Sammlung in den Gebäuden und Räumen der öffentlichen Hand ist unverzüglich durchzuführen. Die gesammelten Gegenstände sind vom 18. März 1940 an von der Behörde oder Dienststelle bei der Sammelstelle der Gemeinde abzuliefern. Die Ablieferung der in dem Erlaß des Generalfeldmarschalls unter a) und b) gekennzeichneten Gegenstände muß bis zum 6. April 1940 abgeschlossen sein. Die Ablieferung der unter c) genannten Gegenstände kann später beendet werden; zu d) folgt spätere Weisung.

Die Gemeinde gibt den Behörden und Dienststellen die Tageszeiten und den Ort (Sammelstelle) für die Ablieferung rechtzeitig bis zum Beginn der Sammlung auf nicht öffentlichem Wege bekannt. Erforderlichenfalls haben die Behörden und Dienststellen sich bei der Gemeinde nach der Ablieferungszeit und der Sammelstelle zu erkundigen.

9. Empfangsbestätigung und Kosten

Die Sammelstelle der Gemeinde erteilt über jede Ablieferung eine schriftliche Empfangsbestätigung mit Angabe des Ablieferers und des abgelieferten Gesamtgewichtes.

Die Kosten des Antransportes zu den Sammelstellen trägt die abliefernde Dienststelle.

Für die abgelieferten Gegenstände wird keine Entschädigung geleistet.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag
von Hanneken

Weitere Abdrucke können bei der Reichsdruckerei abgerufen werden.